

Heft 101

Modularisierung in Hochschulen

Handreichung zur Modularisierung und
Einführung von Bachelor- und Master-
Studiengängen

Erste Erfahrungen und Empfehlungen aus
dem BLK-Programm "Modularisierung"

Materialien zur Bildungsplanung
und zur Forschungsförderung

Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK)
- Geschäftsstelle -
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Telefon: (0228) 5402-0
Telefax: (0228) 5402-150
E-mail: blk@blk-bonn.de
Internet: www.blk-bonn.de

ISBN 3-934850-33-2

2002

6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

6.1 Definition und Bedeutung der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf den Erwerb eines bestimmten akademischen Abschlusses anzuerkennen, bedeutet für die aufnehmende Hochschule, dass sie die an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland erbrachten und ausreichend dokumentierten Leistungen akzeptiert und somit auf deren Wiederholung verzichtet.

6.2 Zielsetzung der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Ziel der europäischen Bildungsreformen ist die Schaffung eines gemeinsamen Bildungsraumes, in dem sich Studierende frei bewegen und Leistungen bis hin zu akademischen Abschlüssen akkumulieren können (Bologna 1999, Bundesministerium für Bildung und Forschung 2001). Durch die Modularisierung von Studiengängen, gekoppelt an die Einführung von gestuften Abschlüssen und von am ECTS orientierten Leistungspunktsystemen, werden die heute noch sehr verschiedenartigen Studiensysteme in Europa kompatibler zueinander. Die Studierendenmobilität wird dadurch gefördert. Voraussetzung ist jedoch, dass Studien- und Prüfungsleistungen zwischen Hochschulen möglichst einfach transferiert und auch über einen längeren Zeitraum gesammelt werden können.

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen betrifft sowohl den zeitweisen Wechsel von der Heimathochschule an eine Gasthochschule, als auch den Wechsel des Hochschulstandortes mit der Zielsetzung, das Studium an der neuen Hochschule abzuschließen.

Hochschulen profitieren von einer hohen Studierendenmobilität, falls sie diese dafür nutzen, eigene Ressourcen effektiver einzusetzen. Viele Studiengänge profitieren von einem breiten Spektrum an Forschungs- und Lehrgebieten, das selten von einer Hochschule allein in seiner ganzen Vielfalt angeboten werden kann. Durch die Spezialisierung auf bestimmte Gebiete kann eine Hochschule ihr eigenes Profil stärken, sollte es ihren Studierenden dann jedoch ermöglichen, Lehrangebote von Hochschulen mit anderen Schwerpunkten in das individuelle Studienprofil integrieren zu können.

Studierende profitieren von Mobilität, weil sich dadurch ihr Erfahrungshorizont weitet und sie, insbesondere bei Auslandsaufenthalten, kulturelle und sprachliche Kompetenzen erwerben. Durch Mobilität können sie zudem Zugang zu Bil-

dungsinhalten erhalten, die ihre Heimathochschule nicht anbietet. Internationale Mobilität macht sie darüber hinaus fit für einen zunehmend global ausgerichteten Arbeitsmarkt. Allerdings sind Studierende kaum noch bereit, zeitweise an einer anderen Hochschule zu studieren, wenn sich dadurch die Dauer ihres Studiums verlängert.

6.3 Herausforderungen bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Unzureichende rechtliche Grundlagen

Skepsis hinsichtlich der Vergleichbarkeit

Mangelndes Interesse

Weitere Hemmnisse

Unzureichende rechtliche Grundlagen

Für die Anerkennung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch, der häufig so oder ähnlich formuliert wird: „Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Zielstudienganges entsprechen“. Diese Formulierung klingt zwar hinreichend flexibel, wird jedoch häufig sehr eng interpretiert. Anderswo erbrachte Prüfungsleistungen, die anders betitelt sind als die in der Prüfungsordnung des Zielstudienganges aufgeführten Namen von Fächern oder Leistungsscheinen, werden oft nicht anerkannt. Dies führt zu einer starken Einschränkung der flexiblen Nutzung von Studienangeboten anderer Hochschulen.

Die Anerkennung von Studienleistungen beruht derzeit vor allem auf Einzelfallentscheidungen. Diese sind verfahrenstechnisch aufwendig, insbesondere wenn Prüfungsausschüsse noch Expertisen von Fachvertretern einholen müssen. Abgesehen von bundesweiten Vereinbarungen zur Anerkennung ganzer Studienabschnitte, wie z.B. des Vordiploms, besteht für die Studierenden wenig Planungssicherheit hinsichtlich der Gestaltung eines an verschiedenen Standorten absolvierten Studiums. Aufbau und Beschreibung von Lehrveranstaltungen werden weitgehend von den Lehrenden selbst bestimmt und demzufolge liegen hier

oftmals keine vergleichbaren Kriterien zugrunde, was einen Vergleich von Inhalten und Zielen von Lehrveranstaltungen/Modulen erschwert.

Die Anerkennung von Studienleistungen wird oft auf der Grundlage von Gleichheit („*equality*“) und weniger von Gleichwertigkeit („*equivalence*“) geprüft. Aus Sicht der Studierenden und der Hochschulen ist die Anerkennung anderswo erbrachter Studienleistungen jedoch auch für die Bereiche wichtig, die nicht identisch sind, denn die Gasthochschule kann gerade durch ein spezielles Profil für Gaststudierende attraktiv sein. Um die Ziele der europäischen Bildungsreformen zu erreichen, müssen einfach zu handhabende rechtliche Grundlagen für eine freizügigere Anerkennungspraxis geschaffen werden.

Skepsis hinsichtlich der Vergleichbarkeit

Oft bestehen erhebliche Vorbehalte hinsichtlich der qualitativen Beurteilung anderswo erbrachter Leistungen. Die Vergleichbarkeit zwischen abgebender und aufnehmender Hochschule wird oft in Frage gestellt in Bezug auf:

- die Qualität der Lehre,
- den Schwierigkeitsgrad,
- Theorie- gegenüber Anwendungsorientierung und
- verschiedenartige Prüfungsformen (z.B. Vergleichbarkeit von Klausuren und Multiple-Choice- Tests; von mündlichen Prüfungen und Seminararbeiten).

Noten lassen sich anhand von Umrechnungstabellen konvertieren, dennoch bleibt die Frage offen, ob die Noten an der abgebenden Hochschule nach den gleichen Kriterien vergeben werden wie an der aufnehmenden Hochschule.

Diese Anmerkungen mögen abstrakt erscheinen, an zwei Beispielen wird die oben genannte Problematik jedoch deutlich:

- Bei der wechselseitigen Anerkennung von Studienangeboten zwischen Universitäten und Fachhochschulen in Deutschland herrschen mitunter mehr Vorbehalte als bei der Anerkennung von Studienleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden.
- Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die über das Internet absolviert wurden, erscheint manchen Dozenten noch unvorstellbar. Spätestens dann, wenn eine Hochschule eigene Angebote auf dem wachsenden Online-Bildungsmarkt platzieren möchte, wird sie sich nicht nur mit der Frage auseinandersetzen müssen, wie diese in die Studienpläne der eigenen Stu-

diengänge integriert, sondern auch, wie die eigenen Angebote von anderen Hochschulen bewertet und angerechnet werden können.

Mangelndes Interesse

Solange der Umfang des eigenen Studienangebotes als ausreichend erachtet wird, besteht kaum eine Notwendigkeit zur Anerkennung von anderswo erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Allerdings kann ein mangelndes Interesse an einer großzügigen Anerkennungspraxis auch aus dem Konkurrenzgedanken um eine insgesamt knappe Zahl von Studierenden herrühren. In so einer Situation ist eine Institution kaum bereit, Studierende auch nur zeitweise an eine andere Hochschule „abzugeben“. Letztendlich wird derzeit das Potenzial einer freizügigeren Anerkennungspraxis verkannt, durch die das Studium attraktiver und wettbewerbsfähiger gestaltet werden könnte.

Weitere Hemmnisse

Die liberale Anerkennung von anderswo erbrachten Studienleistungen ist nur eine Voraussetzung für mehr Mobilität. Auch der Status der Zeit- oder Gaststudierenden muss neu definiert werden: Beispielsweise müssen Gaststudierende beim zeitweisen Wechsel von einer deutschen an eine andere deutsche Hochschule Gebühren zahlen, haben dort jedoch nicht immer ein Anrecht darauf, Prüfungen abzulegen. Die Anerkennung von bereits an der Heimathochschule erbrachten Prüfungsleistungen muss nicht erfolgen, aber der Zugang zu stark frequentierten Lehrveranstaltungen (z.B. Exkursionen, Praktika) kann ihnen versagt bleiben. Sie haben darüber hinaus meist keine institutionellen Ansprechpartner, deren Aufgabe es wäre, sich um ihre Belange zu kümmern. Für die aufnehmende Hochschule besteht insofern kein Anreiz, Gaststudierende aufzunehmen, zumal diese auch in der Curricularnormwertberechnung nicht berücksichtigt werden.

Innerhalb Deutschlands bleibt mobilen Studierenden daher nur die Möglichkeit, sich an der Heimathochschule zu exmatrikulieren, sich dann an der eigentlich als Gasthochschule gedachten Einrichtung zu immatrikulieren und dort die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen zu beantragen. Dieser Vorgang muss dann bei der Rückkehr an die Ursprungshochschule wiederholt werden. Abgesehen von dem unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand, stehen die Studierenden dann vor einem weiteren Problem: Als regulär eingeschriebene Studierende müssen sie sich an die Bestimmungen des dortigen Studienganges halten und können selten die gewünschten Profilangebote der Gasthochschule so frei wie geplant wahrnehmen.

Weitere Probleme bereitet die Finanzierung der durch Mobilität entstehenden Mehrkosten (zweiter Wohnsitz, Reisekosten, ggf. Gasthörergebühren) sowie die Verfügbarkeit einer nur kurzfristig benötigten Unterkunft. Auch daher verwundert die geringe Studierendenmobilität innerhalb Deutschlands nicht.

Organisatorische Schwierigkeiten bereitet oft der Austausch einzelner Module. Ein einzelnes Modul an einer anderen Hochschule kann eigentlich nur als Blockveranstaltung sinnvoll genutzt werden, da bei größerer Distanz zwischen zwei Hochschulen ein „Pendeln“ nicht möglich bzw. ein längerer Aufenthalt mit zuviel Aufwand verbunden ist.

Ein weiteres Hemmnis bei einem zeitweisen Hochschulwechsel innerhalb Deutschlands ist die Förderung nach dem BAföG, die ja zunächst an der Heimathochschule entfällt und bei der aufnehmenden Hochschule neu beantragt werden muss. Hier wäre eine geänderte gesetzliche Regelung sinnvoll.

Auch das Fehlen einheitlicher Leistungspunktsysteme bzw. einer transparenten Beschreibung des jeweiligen Systems z.B. im Diploma Supplement führt oft dazu, dass der Umfang der erbrachten Studienleistung trotz angegebener Leistungspunkte nur schwer eingeschätzt werden und zu einer Nichtanerkennung eines Moduls führen kann.

Der Wechsel an eine ausländische Hochschule ist weitaus einfacher: Es gibt zahlreiche finanzielle Fördermöglichkeiten, und administrative Fragen werden im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen oder über die jeweiligen Austauschprogramme (z.B. Sokrates/Erasmus) geklärt, wodurch unter anderem die Prüfungsberechtigung gewährleistet wird. Um die Betreuung ausländischer Studierender kümmern sich die akademischen Auslandsämter, während für mobile Studierende innerhalb Deutschlands keine Einrichtung zuständig ist. Auch Unterschiede im Ablauf des akademischen Jahres behindern den semesterweisen Austausch von Studierenden über Staatsgrenzen hinweg (siehe Seite 92).

6.4 Empfehlungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Anerkennung auf der Grundlage von Gleichwertigkeit statt Gleichheit

Gleichwertigkeit prüfen hinsichtlich Umfang, Stufe, Inhalt, Qualität, sowie Prüfungs- und Benotungssystem

Planungssicherheit erhöhen

Anerkennung auf der Grundlage von Gleichwertigkeit statt Gleichheit

An einigen Hochschulen im BLK-Modellversuchsprogramm „Modularisierung“ wurden bereits einige Anträge auf Anerkennung von Studienleistungen, die an einer anderen europäischen Hochschule oder in einer Nachbarfakultät erbracht wurden, positiv entschieden. Dabei wurde der Grundsatz verfolgt, auf Gleichwertigkeit statt auf Gleichheit hinsichtlich Umfang, Stufe, Inhalt, Qualität sowie Prüfungs- und Benotungssystem zu prüfen.

Gleichwertigkeit prüfen hinsichtlich Umfang, Stufe, Inhalt, Qualität und Benotungssystem

Umfang (*credits*): Den Prinzipien des ECTS folgend wird der Arbeitsumfang einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung gemäß seinem Anteil am Jahresarbeitsaufwand ermittelt. Insofern ECTS-*credits* ausgewiesen sind, werden diese 1:1 übertragen. Wenn keine ECTS-Angaben vorliegen, wird versucht zu ermitteln, welchen Anteil die Studienleistung im Rahmen eines Vollzeitstudiums an der abgebenden Hochschule hatte.

Stufe (*level*): Die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können anerkannt werden, wenn sie in Schwierigkeitsgrad und Ausrichtung derjenigen Studienleistung entsprechen, die ersetzt werden soll. Für ein Master-Studium werden z.B. nur solche Studienleistungen anerkannt, die auch an der abgebenden Hochschule der Stufe des Masters entsprechen.

Inhalt (*content*): Theoretisch können nur solche Studienleistungen anerkannt werden, die eine exakte Entsprechung in den Modullisten der Prüfungsordnung

der aufnehmenden Hochschule haben. Es ist jedoch im Interesse der Studierenden, und die konkreten Fälle belegen dies eindrücklich, Studienleistungen zu integrieren, die nicht an der eigenen Hochschule angeboten werden. Eine inhaltliche Gleichwertigkeitsprüfung sollte sich vorrangig an den Qualifikationszielen des Moduls orientieren.

Dabei kann es angebracht sein, zwischen Pflicht- und Wahlmodulen zu differenzieren:

- Pflichtmodule können nur durch solche Studienleistungen ersetzt werden, die inhaltlich weitgehend identisch sind (z.B. mindestens 70 % Affinität).
- Fachrichtungsspezifische Wahl(pflicht)module können nur durch Studienleistungen aus der gleichen Fachrichtung ersetzt werden, d.h. hier muss eine Affinität zur gewählten Fachrichtung nachgewiesen werden.
- Bei sehr speziell ausgestalteten Studiengängen ist es ggf. notwendig, dass auch die frei wählbaren Modulen eine Nähe zum jeweiligen Studium aufweisen müssen.

Im Zeugnis wird die Studienleistung unter ihrem an der abgebenden Hochschule gültigen Namen aufgeführt; ggf. wird auch der Hochschulort genannt.

Für das Anerkennungsverfahren ist ein Vergleich der Studieninhalte also unerlässlich. Deshalb müssen die antragstellenden Studierenden aussagekräftige Angaben zu den Inhalten der anzuerkennenden Studienleistungen vorlegen. Modulbeschreibungen, ECTS-Informationsbroschüren und Diploma Supplements sind diesbezüglich eine wertvolle Hilfe.

An der Universität Augsburg wurde die Stelle eines Anerkennungsbeauftragten eingerichtet.⁸ Dieser entscheidet, welcher Fachvertreter für die Anerkennung anderswo erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen hinzugezogen werden soll und teilt dem Prüfungsamt die entsprechenden Daten mit, so dass dieses dann die Anerkennung durchführen kann. Durch die Umstellung auf studienbegleitende Prüfungen war eine erhöhte Komplexität bei den zur Anerkennung eingereichten Studien- und Prüfungsleistungen festzustellen, so dass dies vom Prüfungsamt aufgrund mangelnder Fachkompetenz auf den verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten nicht mehr zu bewältigen war.

⁸ Diese Aufgabe wurde einer bereits besetzten Stelle übertragen, es wurde hierfür keine neue Stelle eingerichtet.

Qualität: Die Beurteilung qualitativer Aspekte anzuerkennender Studienleistungen kann schwierig sein (siehe Seite 65). Bislang wurde daher im Rahmen der Anerkennungsverfahren vor allem die Einstufung der Gasthochschule als Institution geprüft. Wenn die Studienleistung an einer anderen Fakultät der Heimathochschule oder an einer Einrichtung erbracht wurde, mit der eine Hochschulkooperation besteht, wird in der Regel eine gleichwertige Qualität der Lehre angenommen.

Prüfungs- und Benotungssystem: Die Noten anderswo erbrachter Studienleistungen werden in das System der aufnehmenden Hochschule umgerechnet. Mitunter liegen jedoch für anderswo erbrachte Leistungen keine Noten, sondern nur Erfolgsscheine oder ähnliches vor. In solchen Fällen wird die Leistung entweder nicht anerkannt oder die Studienleistung bleibt bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

Wenn ein Hochschul- oder Studiengangwechsel aus einem Studiensystem erfolgt, in dem kaum studienbegleitende Prüfungen, sondern vornehmlich Fach- oder Abschlussprüfungen abgenommen werden, ist erst nach deren erfolgreichen Absolvierung ein Transfer von Studienleistungen möglich. Studiengänge mit kumulativen Prüfungen erschweren daher die Anerkennung bzw. den Transfer von Studienleistungen.

Planungssicherheit erhöhen

Den Studierenden wird nahegelegt, vor einem zeitweisen Hochschulwechsel eine Übersicht der an der Gasthochschule geplanten Studienleistungen vorzulegen. Aus der Übersicht soll hervorgehen, welche sonst an der Heimathochschule zu erbringenden Studienleistungen ersetzt werden sollen. Der Prüfungsausschuss kann so im Vorfeld prüfen, ob die geplanten Studienleistungen anerkennungsfähig sind. Das eigentliche Anerkennungsverfahren kann jedoch erst eingeleitet werden, nachdem die Studienleistungen tatsächlich erbracht wurden.

Die Planungssicherheit für die Studierenden kann noch erhöht werden, indem, wie im ECTS-Handbuch (Europäische Kommission 1998) dargelegt, eine Art trilaterale Vereinbarung getroffen wird. In dieser Vereinbarung listen die Studierenden alle geplanten Studienleistungen auf; die Gasthochschule bestätigt, dass diese absolviert werden können und die Heimathochschule erklärt sich grundsätzlich dazu bereit, diese Leistungen anzuerkennen. Sollte der Plan vor Ort an der Gasthochschule geändert werden, müssen alle Parteien der Änderung zustimmen. Nach Abschluss der Studienzeit an der Gasthochschule werden die erbrachten Leistungen bescheinigt und an der Heimathochschule zur Anerkennung

vorgelegt. Da bereits im Vorfeld die Anerkennbarkeit der Studienleistungen einvernehmlich geklärt und dokumentiert wurde, ist dies nur noch ein formaler Schritt.

Diese Vorgehensweise ist nur durchführbar, wenn (ECTS) Koordinatoren auf der Ebene der Fachbereiche und der Hochschulen ernannt wurden und diese Personen auch befugt sind, über Anerkennungsfragen zu entscheiden.

6.5 Ausblick

Die Anerkennungspraxis der Zukunft sollte den Studierenden einerseits den Zugang zum vielfältigen Bildungsangebot in Deutschland und darüber hinaus ermöglichen, andererseits aber auch gewährleisten, dass der an einer bestimmten Hochschule letztendlich erworbene Abschluss kein Flickwerk beliebiger Inhalte und Qualität ist, sondern ein Gütesiegel darstellt, das auf dem Arbeitsmarkt Wert und Gewicht hat. Die Hochschule, die ihren Absolventen Urkunde und Zeugnis ausstellt, muss sozusagen die Güte ihres „Produktes“ garantieren. Das kann sie nur, wenn sie den „Produktionsprozess“ kontrollieren kann. Demnach könnte eine Hochschule Wert darauf legen, den Anteil anzuerkennender Studienleistungen z.B. auf den Umfang eines Jahres zu begrenzen. Inwieweit eine derartige Begrenzung möglich ist, bleibt bundesweit zu regeln.

Aus der Erfahrung der Arbeit im BLK-Modellprogramm heraus wird empfohlen, einen Bachelor- oder Master-Studiengang so zu konzipieren, dass Studienleistungen im Umfang von mindestens einem Semester ohne aufwendige Prüfung der Studieninhalte anerkannt werden können. Es ist günstig, wenn im Studium 30 *credits* dem frei wählbaren Bereich zugeordnet werden, da die Anerkennung für diesen Bereich eher liberal gehandhabt werden kann. Alle Pflichtmodule und fachrichtungsspezifischen Wahlmodule sollten vom Studienaufbau her so angeordnet werden, dass ein Semester als sogenanntes „Mobilitätssemester“ für einen Austausch zur Verfügung steht (beispielsweise das 5. Semester im Bachelor- und das 2. oder 3. Semester im Master-Studium).

Da ein Bachelor-Abschluss von einer Fachhochschule laut Empfehlung der Kultusministerkonferenz (1999) grundsätzlich zum Master-Studium an einer Universität berechtigt, sollte auch die gegenseitige Anerkennung einzelner Module zwischen Fachhochschule und Universität möglich sein.